

Eine Bäckerei und eine Confiserie dürfen weiterhin betrieben werden - haben aber verständlicherweise bedeutend weniger Kunden, und einzelne Betriebe müssen deshalb bereits schliessen. Die wirtschaftliche Existenz steht auf dem Spiel. Die Angestellten erhalten weitgehend Kurzarbeits-Entschädigung. Doch der Bäcker oder Confiseur, der sich keinen Lohn aus seiner juristischen Person (AG, GmbH) entrichtet, kann keine Kurzarbeit anmelden. Auch nicht Erwerbsausfall, denn er musste ja seinen "öffentlich zugänglichen Betrieb" nicht auf behördliche Anordnung schliessen. Die vielerorts hohen Fixkosten für Miete, Strom oder Versicherungen laufen weiter. Der Bund muss deshalb mehr tun, um eine Konkurswelle zu verhindern, auch bei den Taggeldern. Die Verluste sei es der Selbständigen oder auch sonstiger Betriebsinhaber können nicht annähernd kompensiert werden. Die möglichen Kredite sind hier auch keine Lösung, zumal der aktuelle Verlust nicht aufgeholt werden kann.

Der Bundesrat muss solche absurden Fallstricke aus dem Weg schaffen und sicherstellen, dass alle von der Corona-Krise betroffenen Firmen Hilfe bekommen - und zwar wirklich alle. Die Betriebe im Speziellen auch Selbständigerwerbende sollen Kurzarbeit oder Erwerbsausfall-Entschädigung beantragen können - egal ob sie direkt oder indirekt von den Massnahmen des Bundes betroffen sind bzw. kausal zu den Massnahmen des Bundes ihren Betrieb reduzieren oder gänzlich schliessen müssen. Im Hilfspaket ist diese schlicht vergessen gegangen, denn Kredite allein retten Kleinbetriebe nicht. In unserer Branche sind die Margen relativ tief und die Rückzahlung des Kredits wird für gewisse Betriebe zur Herausforderung. Ohne Zusatzmassnahmen drohen zahlreiche Konkurse. Es braucht a-fonds-perdu Beiträge um Fixkosten bezahlen zu können und um eine Massenverschuldung zu verhindern.

Aber auch bei Betrieben die Kurzarbeit beantragen können, steht unsere Branche vor einer grossen Herausforderung in Bezug auf den Mindestarbeitsausfall von 10%, da etliche Betriebe ein angeschlossenes Café oder Restaurant betreiben, die vielfach keine eigene Einheit (Betriebsteil im Sinne des AVIG) bilden. Es muss deshalb möglich sein, eine anteilmässige Abrechnung zu erstellen, wie wenn eine gesonderte Betriebsabteilung vorliegen würde.

Auch ist die Prüfung der 10%-Hürde nicht praktikabel, zumal die Berücksichtigung des Soll der neu anspruchsberechtigten ungewiss ist. Sofern diese Arbeitsstunden bei der 100%-igen Ausgangsgrösse berücksichtigt werden sollen, ist zu bedenken, dass für Kaderangestellte keine Arbeitszeitkontrolle besteht und aufgrund der neuen Regelung der Kurzarbeit auch nicht entgegen dem geltenden ArG eingeführt werden soll. In diesem Kontext ist die Berücksichtigung der Löhne der neu Kurzarbeitszeitberechtigten bei der Gesamtlohnsumme unklar. Werden diese mitberücksichtigt, wird die Kurzarbeitsentschädigung zulasten des Betriebes tiefer ausfallen, als was er im Umfang von 80% den Arbeitnehmenden entrichtet.

Bei den Pandemieversicherungen muss der Bund ebenfalls den nötigen Druck auf die Versicherungen ausüben.

Nachfolgende Fragen müssen vom seco für unsere Branche ebenfalls beantwortet werden:

1. Sind bereits eingereichte **Voranmeldungen** um die neu unter die Kurzarbeit fallenden Personen ergänzt **neu einzureichen** (oder genügt es, diese bei der Abrechnung mitzuberechnen)?

2. Bei den neu Anspruchsberechtigten gemäss Art. 1 und 2 der Verordnung Arbeitslosenversicherung besteht keine Pflicht für eine Arbeitszeitkontrolle, zudem ist die **Arbeitszeit nicht kontrollierbar**. Besteht dessen ungeachtet eine KAE basierend auf einer Schätzung ausgehend von der 42-Stunden-Woche bei 100%?
3. Ist die Sollarbeitszeit der neu Anspruchsberechtigten bei der 10%-Hürde für den Anspruch zu berücksichtigen? Falls ja, in welchem Umfang?
4. Ist bei der der Kurzarbeitszeitentschädigung durch die ALV zugrundegelegten Lohnsumme der Lohn der neu Anspruchsberechtigten mitzuberücksichtigen?
5. Können gemäss Art. 1 und Art. 2 Verordnung Arbeitslosenversicherung neu berechnete Personen (Gesellschafter, finanziell Beteiligte, Mitglieder der obersten Entscheidgremien und deren Ehegatten, sowie Ehegatten der Arbeitgeber) nur dann Kurzarbeitsentschädigung beantragen, wenn ihnen ein **AHV-pflichtiger Lohn bislang entrichtet** wurde? Falls ja, wie werden diese Personen entschädigt?
6. Ist ein AHV-pflichtiger Lohn gemäss Frage 5 vorausgesetzt, kann die betreffende Anspruchsgruppe **alternativ eine Entschädigung** gemäss Verordnung Erwerbsausfall beanspruchen? Sind die «Selbständigerwerbenden» gemäss Verordnung Erwerbsausfall erweitert in diesem Sinne zu verstehen oder aber nur als «Einzelunternehmer»?
7. Werden Anträge/Gesuche, welche an die örtlich oder sachlich unzuständige Behörde eingereicht werden, von Amtes wegen und ohne Rechtsverlust des Antragstellers **an die zuständige Stelle weitergeleitet**?
8. Müssen unter Quarantäne gestellte Personen ein Arztzeugnis beibringen. Alle oder nur jene, die nicht zu den besonders gefährdeten Arbeitnehmern gemäss Bundesratsverordnung gelten?
9. Selbständigerwerbende haben keinen Entschädigungsanspruch, wenn die Betriebsschliessung auf kantonale Richtlinien oder **«freiwilligen Verzicht»** zurückzuführen ist. Erfolgt die Betriebsschliessung aus wirtschaftlichen Überlegungen im Zusammenhang mit Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus, kann nicht von «Freiwilligkeit» ausgegangen werden. Besteht in diesem Falle auch eine Anspruchsentschädigung?
10. Das neue, vereinfachte Formular «Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung (KAE)» arbeitet mit der Lohnsumme aller KAE berechtigten Arbeitnehmer. Dabei wird die Lohnsumme für ausgefallene Stunden anhand der Lohnsumme **aller** KAE anspruchsberechtigten Arbeitnehmern multipliziert mit den betrieblichen Ausfallstunden (dividiert durch 100%) automatisch berechnet. Durch die vereinfachte Abrechnung entstehen folgende Probleme:
 - Beispiel 1: Der Arbeitgeber beschäftigt viele Lehrlinge. Die Lehrlinge erleben keinen Arbeitsausfall. Die Lohnsumme der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer wird durch die Löhne der Lehrlinge erheblich reduziert. Der Arbeitnehmer mit einem höheren Lohn erhält deswegen nicht 80% seines eigentlichen Lohnes für die ausgefallenen Stunden.
 - Beispiel 2: Ein Betrieb, der unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen nachgeht. Die «Bereiche» gelten jedoch nicht als Betriebsabteilungen im Sinne des AVIG. Die Löhne der Arbeitnehmer in den unterschiedlichen Bereichen variieren stark. Die Arbeitnehmer mit höherem Lohn erleiden einen erheblichen Arbeitsausfall (Bsp. Kundenberater, etc). Die Arbeitnehmer mit einem tieferen Lohn erleiden keinen oder nur einen geringen Arbeitsausfall (Bsp. Produktion, Reinigungspersonal, etc.). Die Arbeitnehmer mit dem tieferen Lohn reduzieren die Lohnsumme der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, so dass die tatsächlich von den Arbeitsausfällen betroffenen Arbeitnehmer nicht 80% ihres eigentlichen Lohnes erhalten.
 - Beispiel 3: Gegenteilig wie in Beispiel 2 verhält es sich, wenn grossmehrheitlich die Arbeitnehmer mit weniger Lohn ausfallen. Die Entschädigung fällt diesfalls aber zu Lasten der

ALK zu hoch aus. Da die Arbeitnehmer mit höherem Lohn die Lohnsumme der KAE-berechtigten Arbeitnehmer erhöhen, die Ausfallstunden aber nur die Arbeitnehmer betreffen die einen tieferen Lohn haben. Dies kann so nicht gewollt sein.

Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband
Seilerstrasse 9
3001 Bern

Urs Wellauer, Direktor

Bern, 30.März 2020